Anzeige für ein **Brauchtumsfeuer** auf dem Gebiet der Gemeinde Sonsbeck

(muss bis spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Brauchtumsfeuer vorliegen)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Anzeige eines Brauchtumsfeuers als Osterfeuer | | |
| am  ***oder*** | um        Uhr | für die Dauer von        Stunden  (**max. bis Mitternacht**) |
| Datum, evtl. Ersatztermin | Uhrzeit | Stunden |
| auf dem Grundstück Gemarkung  Flur        Flurstück | | |
| Ort/Ortsteil | Strasse, Hausnummer | ggfls. nähere Lagebezeichnung |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Veranstalter | Verantwortliche Person | , 47665 Sonsbeck |
| Organisation | Name, Vorname | Anschrift |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Aufsichtsperson 1 | Aufsichtsperson 2 | Aufsichtsperson 3 (falls vorhanden) |
| Name, Vorname, Alter (mind. 18 J.) | Name, Vorname, Alter (mind. 18 J.) | Name, Vorname, Alter (mind. 18 J.) |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Teilnehmerkreis | öffentlich | privat |
| z. B. Verein, Nachbarschaft, ... (**auch Anzahl angeben**) | |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Brandgut | | Feuerstelle |
| **Was** soll verbrannt werden? |  | Größe **(Länge x Breite x Höhe)** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Meter | Meter |
| Nächstgelegene bauliche Anlage  **z. B. Haus, Scheune, Schuppen**,... | Entfernung der Feuerstelle  hierzu in Metern | Entfernung zu Verkehrsflächen  in Metern |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Maßnahmen zur Gefahrenabwehr  ja  nein Nr.: | |  |
| Feuerlöscher | Mobiltelefon für Notruf | sonstiges |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Ich habe vom Inhalt des Merkblattes Kenntnis genommen (s. Rückseite) und versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass ich mit einer Überprüfung des angezeigten Osterfeuers z.B. durch die Gemeinde Sonsbeck rechnen muss. Mit dem Betreten des o. a. Grundstückes zu diesem Zweck bin ich einverstanden.  Sonsbeck, | | | | | |
| Ort, Datum | Name, Vorname (in Blockschrift) Unterschrift | | |  | |
| **Der Antrag ist unbedingt persönlich (unter Angabe der genauen Örtlichkeit) im Rathaus, Zimmer 17 abzugeben.**  **Nachstehender Bereich wird von der Gemeinde Sonsbeck ausgefüllt:** | | | | | |
| Gemeinde Sonsbeck  Im Auftrag | Die Anzeige ist hier  eingegangen am | | Wegen der Größe des Feuers gelten folgende Abstandsregelungen:  A  B  < 1 m³  + 25 m | | |
| Unterschrift | Eingangsstempel | (siehe Rückseite, Ziffer 14) | | |

**Merkblatt für ein Brauchtumsfeuer in der Gemeinde Sonsbeck**

Das Brauchtumsfeuer ist nur erlaubt, ***soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden*** kann (§ 7 LImschG NRW)

**Im Zusammenhang mit dem Brauchtumsfeuer muss folgendes beachtet werden:**

1. Das Feuer muss von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, Organisation,  
einer Nachbarschaft oder eines entsprechenden Vereines **unter dem Gesichtspunkt der Brauch-  
tumspflege** ausgerichtet werden.

2. Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen,  
gelten (selbst wenn sie z.B. an Ostern entzündet werden) nicht als Brauchtumsfeuer und sind nicht erlaubt.

3. Brauchtumsfeuer sind bis spätestens 5 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbe-  
hörde schriftlich anzuzeigen. Einen entsprechenden Vordruck erhalten Sie dort.

4. Es dürfen nur pflanzliche Grünabfälle (unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt) verbrannt werden.

*5.* Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten,  
Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen, Sperrmüll) ist verboten.

6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum An-  
zünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

7. Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Anzünden an der Feuerstelle zusammengetragen und aufgeschichtet werden - d. h. 1 bis max. 3 Tage -, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden**. Bei Bedarf ist das Brandgut vor dem Anzünden noch einmal umzuschichten,** um Fremdstoffe auszusortieren.

8. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitter-  
nacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht  
vereinbar.

9. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt  
werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die  
Glut erloschen sind.

10. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

11. Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen der ordnungsbehördlichen Ver-  
ordnung (d.h. dieses Merkblattes) für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haften für  
alle privat- und öffentlichrechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, ne-  
ben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.

12. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Ansonsten ist von einer unerlaubten Abfalllagerung auszugehen.

13. Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf. Veranstalter müssen diese Einwilligung rechtzeitig vorher einholen. Liegt sie nicht vor, darf das Brauchtumsfeuer nicht entzündet werden.

14. In Abhängigkeit von der Größe des Brauchtumsfeuers müssen folgende Mindestabstände eingehalten  
werden:

A. für Feuerstellen bis zu einem Volumen von l m3 mindestens 25 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind

B. für alle übrigen Feuerstellen bis zu einer Höhe von 3,50 m

a) mindestens 100 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,

b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen

c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und

d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

**Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können mit einem Bußgeld geahndet werden!**